

Geschäftszeichen: V 51.2-p-12-04

Bearbeiter/-in: Frau Breidbach
Telefon: 0641 303-5141
Telefax: 0641 303-5109
E-Mail: judith.breidbach@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 03 . September 2009

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. Nr. L 189, S. 2 ff) in der geltenden Fassung (EG-Öko-Basis-VO)

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur EG-Öko-Basis-VO hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (Abl. Nr. L 250, S. 1 ff) in der geltenden Fassung (Durchführungsvorschriften)

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Regierungspräsidiums Gießen zur allgemeinen Genehmigung der Verwendung von nichtökologischem / nichtbiologischem Saatgut und Pflanzkartoffeln

nach Art. 45 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 (Abl. Nr. L 250 S. 20 ff).

1. Das Regierungspräsidium Gießen lässt die Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren der ökologischen/biologischen Produktion erzeugt wurden, in ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmen für alle in der geltenden Fassung der „Liste der Sortengruppen“ aufgeführten Arten und Sorten zu.
2. Die geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen“ ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der gemäß Art. 48 der VO (EG) Nr. 889/2008 geführten Datenbank www.organicXseeds.de eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im Regierungspräsidium Gießen eingesehen werden.



3. Von der Zulassung nach Ziffer 1 sind alle in der Datenbank www.organicXseeds.de als verfügbar aufgeführten Arten und Sorten der in der „Liste der Sortengruppen“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Arten bzw. Sortengruppen ausgenommen.
4. Die Allgemeinverfügung vom 11.02.2004 (StAnz. Nr. 9 vom 01.03.2004; S. 1067) wird aufgehoben.

II. Nebenbestimmungen

1. Der Verwender muss den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung des Saatgutes oder die Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll, dokumentieren.
2. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung verwendet wurden und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

III. Begründung

Die Begründung kann beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 51.2, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen zu richten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gießen, den 03.09.2009

Regierungspräsidium Gießen

Dr. Witteck
Regierungspräsident